Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 10508.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 20. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Herdain, Dürrgoy und Morgenau sowie die Gutsbezirke Morgenau und Leerbeutel werden mit dem 1. April 1904 von dem Landkreise Breslau abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau vereinigt. Mit dem gleichen Zeitpunkte scheiden die genannten Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem durch die Kreise Breslau Land und Neumarkt gebildeten fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Breslau aus (Nr. IV 5 der Anlage zu dem Gesetze, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860, Gesetz-Samml. S. 357) und treten dem den Stadtkreis Breslau umfassenden vierten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Nr. IV 4 der bezeichneten Anlage) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 20. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1904.